Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/11/29 99/13/0046

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §187;

Rechtssatz

Da mit der gegenständlichen Geldstrafe die begangenen strafbaren Handlungen nur unzureichend geahndet wurden, liegen in den Tatelementen berücksichtigungswürdige Umstände iSd § 187 FinStrG nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999130046.X03

Im RIS seit

20.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at